

Ergebnispapier: Urbaner Lastenverkehr wird Radverkehr

Grundsatzaussagen

- Das Lastenrad bietet vielfältige Einsatzmöglichkeiten. Die Festlegung von Lastenradabmessungen bzw. Gewichts- und Leistungsgrenzen (z. B. in der StVZO) beeinflusst die Festlegung von Mindestbreiten und -standards beim Ausbau der Radinfrastruktur.
- In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung zur Radwegbenutzungspflicht für Lastenräder zu überprüfen und gegebenenfalls einzuschränken. Ein Radwegbenutzungsrecht für Lastenräder soll erhalten bleiben – in Abhängigkeit von Maßen und Eigenschaften.
- Das Lastenrad hat viele potenzielle Nutzergruppen. Hierzu gehören neben der privaten Nutzung auch Handwerk, Transport- und Paketdienstleitungen, Pharma- und Gastronomielogistik, Serviceverkehre, Werksverkehre u. a. Damit müssen Lastenräder unterschiedliche Anforderungen erfüllen.
- Die Flächen im öffentlichen Raum sind begrenzt, Höhere Flächenanforderungen durch die vermehrte Nutzung von Lastenrädern müssen bei der Aufteilung des öffentlichen Raums Berücksichtigung finden.
- Logistische Prozesse unterliegen dynamischen Entwicklungen. Die Einbindung des Lastenrads bedarf dabei einerseits der Vorgabe eines klaren rechtlichen Rahmens andererseits der Unterstützung neuer Logistiksysteme zur Nutzung von Lastenrädern, z. B. Mikrodepots.
- An allen relevanten Einsatzorten sowohl im privaten als auch im gewerblichen Bereich sind Abstellmöglichkeiten erforderlich, die die besonderen Eigenschaften der Lastenräder berücksichtigen. Insbesondere durch Abstellmöglichkeiten für Lastenräder im Liefer- und Ladeprozess wird eine stadtverträgliche Logistik gefördert.

Kernthemen

1. Lastenradverkehr braucht Vielfalt: Weiterentwicklung der Fahrzeugtypen

Im Jahr 2030 ...

... sind die Abmessungen und Eigenschaften von Lastenrädern in der StVZO festgelegt.

... werden funktionelle Ansprüche an Lastenräder durch eine am Bedarf orientierte Vielfalt an Fahrradtypen erfüllt.

Handlungsbedarf und Maßnahmen:

Festlegung von Maßen und Eigenschaften in der StVZO

- Der Bund definiert den Begriff des Lastenrads im Rahmen der StVZO. Dabei wird folgende Definition vorgeschlagen: Ein- oder mehrspurige Transport- und Lastenfahrräder mit einer maximalen Breite von 1 m und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 250 kg auch mit elektromotorischer Unterstützung oder als serieller Hybrid (bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h) zum Transport von Gütern und Personen.
- Der Bund treibt zusammen mit den Verbänden die Schaffung europäisch einheitlicher Normen voran.

- Für den gewerblichen Einsatz wird geprüft, ob das Fahren von Lastenfahrrädern mit bestimmten Abmaßen und Eigenschaften, ausschließlich geschulten Fahrenden gestattet ist.

Weiterentwicklung und Förderung des Lastenrads

- Der Bund schafft Anreize zur Weiterentwicklung von Lastenrädern durch Unterstützung der Forschung und Entwicklung.
- Bund, Länder und Kommunen führen Förderprogramme fort oder bauen diese aus. Es werden Nutzergruppen angesprochen, bei denen Lastenräder bislang nur wenig zum Einsatz kommen, bsp. Handwerk, Servicedienstleistungen u. ä.

2. Lastenräder brauchen Platz: Einladung zur Nutzung durch geeignete Infrastruktur

Im Jahr 2030 ...

... hat sich das Lastenrad durch eine barrierefreie und gut ausgebaute Infrastruktur im ruhenden und fließenden Verkehr auf kurzen Distanzen als schnelle und wirtschaftliche Alternative zum Kraftfahrzeug etabliert.

Handlungsbedarf und Maßnahmen:

Nutzbarkeit der Radverkehrsanlagen

- In Abhängigkeit der Definition von Fahrrädern und Lastenrädern (vgl. Kernthema 3) erfolgen folgende Maßnahmen:
 - der Bund initiiert die Überprüfung der vorhandenen Regelwerke durch die Vergabe von Forschungsprojekten.
 - die Radwegbenutzungspflicht oder mögliche Nutzungsbeschränkungen für Lastenräder werden durch den Bund überprüft; allgemein soll ein Radwegbenutzungsrecht für Lastenräder bestehen – in Abhängigkeit von Maßen und Eigenschaften (vgl. Kernthema 1).
- Kommunen berücksichtigen vor allem die Verkehrsstärke des Radverkehrs als Maß für die ausreichende Breite von Radverkehrsanlagen. In Bereichen mit hohem Radverkehrsaufkommen ergeben sich damit auch ausreichende Breiten für den Lastenradverkehr.

Abstellen von Lastenrädern

- Der Bund legt in der StVO fest, wo Lastenräder im öffentlichen Raum abgestellt werden dürfen. Dies erfolgt in Abgleich mit der Klassifizierung von Fahrrädern (vgl. Kernthema 1). Hier sind vor allem die Belange der zu Fuß Gehenden zu berücksichtigen, für die auch bei abgestellten Lastenrädern noch ausreichende Gehwegbreiten zur Verfügung stehen müssen.
- Bund und Länder passen die Vorgaben in der Musterbauordnung (ggf. auch Mustergaragenverordnung) und den Landesbauordnungen an, um Abstellmöglichkeiten für Lastenräder bei Neubauvorhaben zu schaffen.
- Kommunen errichten Abstellplätze für Lastenräder, u. a. durch Umwandlung von Pkw-Stellplätzen.

3. Lastenräder brauchen neue Strukturen: Stadtverträglicher Lastenverkehr durch neue Transport- und Logistikstrukturen

Im Jahr 2030 ...

... ist das Lastenrad bei gewerblichen, privaten und behördlichen Lastenverkehren als alternatives Verkehrsmittel verbreitet.

... binden Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP) insbesondere im urbanen Raum Lastenräder gezielt in die Lieferkette ein.

... haben private und gewerbliche Nutzende durch verschiedene Lastenradsharing-Systeme Zugriff auf Lastenräder und nutzen diese gerne.

...werden bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand, Transportfahrten nach Möglichkeit als Lastenradfahrten ausgeschrieben.

Handlungsbedarf und Maßnahmen:

Einrichtung von logistischen Flächen für den Einsatz von Lastenrädern

- Kommunen und KEP-Dienste arbeiten eng in der Ausgestaltung von logistischen Flächen zusammen. Dabei können verschiedene Ansätze wie Mikrodepots¹, mobile Mikrodepots, City-Hubs² oder ähnliches zur Anwendung kommen. Die Förderung des Bundes wird verstetigt.³
- Die Einrichtung von logistischen Flächen erfolgt hauptsächlich auf privat bewirtschafteten Flächen. Sofern öffentlicher Raum zur Verfügung gestellt wird, ist dieser dem Gebrauch mehrerer Dienstleistungsunternehmen zugänglich zu machen.
- Kommunen erleichtern die Einrichtung von logistischen Flächen im öffentlichen Raum, z. B. durch Sondernutzungserlaubnisse.
- Bei der Entwicklung insbesondere neuer Wohngebiete ist der Bedarf an logistischen Flächen zu berücksichtigen. Dies kann über die Festlegung der Flächennutzung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgen oder auf Grundlage der Bauordnungen. Unter Einbeziehung relevanter Akteure erfolgt hierzu die Erarbeitung eines praxismgerechten Leitfadens. Änderungen in Vorschriften zu Bau und Flächennutzung erfolgen durch Bund und Länder.

Unterstützung des Lastenrads für den Transporteinsatz

- Um die sichere Nutzung des Lastenrads im gewerblichen Einsatz zu gewährleisten, bieten IHK, Handwerkskammern, gesetzliche Unfallversicherung u. a., Schulungen zum Fahren eines Lastenrades an.
- Kommunen öffnen Fußgängerzonen und städtische Kerngebiete im Ermessen für Lastenräder. Durch kürzere Öffnungszeiten für konventionelle Lieferverkehre wird der Einsatz von Lastenrädern attraktiver; Berücksichtigt werden nicht nur die Belange von Lieferdiensten, sondern auch weiterer Nutzergruppen.

Inter- und Multimodalität

- Für die Lastenradmitnahme gibt es in Nahverkehrszügen unterschiedliche Regelungen, in Fernverkehrszügen ist eine Lastenradmitnahme nach aktuellem Stand generell untersagt. Aufgrund der inzwischen bestehenden Vielfalt von Lastenrädern ist eine klare, beispielsweise auf Abmessungen basierende Angabe zur Fahrradmitnahme erforderlich. Länder und Verkehrsverbände berücksichtigen die Belange von Lastenrädern bei der Aufstellung des Nahverkehrsangebots und erarbeiten eine einheitliche Regelung zur

¹ Paketzwischenlager, die z. B. als Container an zentralen Orten abgestellt werden, um die Zustellung von dort per Rad zu erleichtern

² städtische Umschlagplätze, von denen aus Fahrten in die Stadt gebündelt und gezielter durchgeführt werden können

³ Programm zur Förderung der städtischen Logistik

Lastenradmitnahme. Die DB AG schafft ein abmessungsbezogenes und nutzungsfreundliches Angebot zur Lastenradmitnahme im Fernverkehr.

- Zur Stärkung der Intermodalität sind insbesondere sichere Abstellmöglichkeiten und ggf. eine bauliche Anpassung der Bahnhöfe (zum Beispiel Rampen und größere Aufzüge) von Bedeutung. DB AG und Kommunen berücksichtigen die Belange von Lastenrädern bei der Errichtung von Fahrradparkhäusern und Fahrradabstellanlagen.

Sharing

- Das Teilen von Lastenrädern kann in unterschiedlichen Formen geschehen, bsp. durch die gemeinsame Nutzung im privaten Umfeld, Einzelhandelsangebote, großflächig organisierte, kommerzielle Sharing-Anbieter u. a. Länder und Kommunen fördern die Anschaffung von Lastenrädern zur gemeinschaftlichen Nutzung.
- Kommunen gehen mit gutem Beispiel voran und statten Behörden und öffentliche Einrichtungen mit Transportbedarf mit Lastenradflotten aus oder nutzen verstärkt Lastenradsharingangebote.